

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg

Vom 10. April/12. Juni 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. August 2002 die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informatik am 10. April 2002 bzw. 12. Juni 2002 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Leitlinien des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienabschlüsse und Regelstudienzeit
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Orientierungseinheit
- § 10 Struktur des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung

III. Hauptstudium

- § 12 Struktur des Hauptstudiums
- § 13 Abschlussarbeit zum Baccalaureat und Diplomarbeit
- § 14 Abschlussprüfung zum Baccalaureat und Diplomprüfung

IV. Bonuspunktesystem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- § 15 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Umsetzung und Weiterentwicklung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik die Ziele und den Aufbau des Studiums der Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg.

§ 2

Ziele und Leitlinien des Studiums

Der Studiengang wird gemeinschaftlich von den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften (03) und Informatik (18) der Universität Hamburg organisiert und betreut.

Der Studiengang ist geleitet von dem Gedanken, eine innovative Wirtschaftsinformatik mit einem erkennbaren Hamburger Profil anzubieten, die sich an der Praxis und den dort anzutreffenden Akteuren orientiert und zugleich auf einer wissenschaftlichen Plattform abgesichertes methodisches Wissen vermittelt.

Leitbild ist die methodisch versierte Wirtschaftsinformatikerin bzw. der methodisch versierte Wirtschaftsinformatiker, die bzw. der in der Lage ist, anstehende Praxisprobleme angesichts der Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu erkennen und einen Beitrag zu leisten, sie im Sinne einer zukunftsfähigen Entwicklung mitzugestalten. Dazu ist ihr bzw. ihm neben instrumentellem Verfügungswissen auch Orientierungswissen über die Vernetzung von Informationstechniken, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu vermitteln.

Die Leitlinien für den Studiengang Wirtschaftsinformatik können wie folgt zusammengefasst werden:

- Praxisorientierung: Das Studium soll den Studierenden das Rüstzeug zur wissenschaftlich fundierten Bewältigung der Problemvielfalt in der Anwendungspraxis vermitteln.
- Methoden- und Theorieorientierung: Die Vermittlung theoretischer und methodischer Grundlagen soll die Studierenden befähigen, mit der hohen Geschwindigkeit der technischen Anwendungsentwicklung umzugehen.
- Projektorientierung: Durch die Einrichtung von Studienprojekten sollen die Studierenden im Hauptstudium die Möglichkeit erhalten, Methoden, Werkzeuge, Modelle und Softwareprodukte für die Lösung komplexer Aufgaben auszuwählen, praktisch anzuwenden und zu erproben.

- Schwerpunktbildung: Studienschwerpunkte, Studienprojekte und Wahlpflichtfächer geben den Studierenden im Hauptstudium die Chance zu einer Schwerpunktsetzung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine fachgebundene Hochschulreife voraus, die sowohl ein Studium der Wirtschaftswissenschaften als auch ein Studium der Informatik zulässt. Die Möglichkeit des Weiterstudiums gemäß § 39 HmbHG bleibt unberührt.

§ 4

Studienabschlüsse und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ermöglicht zwei Abschlüsse: das Baccalaureat und das Diplom.

(2) Das Baccalaureat ist ein Studienabschluss, der eine wissenschaftliche und praxisbezogene Grundqualifikation in der Wirtschaftsinformatik bescheinigt. Es ist verbunden mit dem Recht, den Grad „Wirtschaftsinformatikerin, Baccalaura Scientiae“ bzw. „Wirtschaftsinformatiker, Baccalaureus Scientiae“ (abgekürzt „Wirt.Inf., B.Sc.“) zu führen. Das Baccalaureat ist keine Voraussetzung für das Diplom.

(3) Das Diplom ist ein berufsqualifizierender Abschluss, der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen und praxisbezogenen Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik bescheinigt. Es ist verbunden mit dem Recht, den Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Wirt.Inf.“) zu führen.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt für das Baccalaureat sechs Semester plus drei Monate und für das Diplom neun Semester.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Das gilt nicht für den Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts sowie für die Fortführung des Studiums nach erfolgreicher Abschlussprüfung zum Baccalaureat und anschließender Unterbrechung des Studiums.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die zwei aufeinander folgenden Abschnitte: Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Von den Studierenden wird ein begleitendes Selbststudium in etwa dem gleichen Umfang auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet.

(3) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Es besteht aus Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik und der Mathematik im Umfang von insgesamt etwa 85 SWS.

(4) Das Hauptstudium für das Baccalaureat besteht aus Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik im Umfang von etwa 40 SWS sowie der Abschlussarbeit. Das Hauptstudium für das Diplom besteht aus Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik und der Wahlpflichtfächer sowie dem Studienprojekt im Umfang von insgesamt etwa 76 SWS und der Diplomarbeit.

§ 7

Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungen sowie die Bestimmungen zu ihrer Durchführung sind durch die Prüfungsordnung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen für erfolgreich erbrachte Studienleistungen in Übungen, Praktika, Seminaren und Projekten. In der Regel liegen den Leistungsnachweisen die erfolgreiche Anfertigung von Übungsaufgaben oder einer Hausarbeit oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zugrunde.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme regeln die Veranstalterinnen und Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in dem in der Prüfungsordnung dafür vorgesehenen Rahmen.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sind die Leistungsnachweise nach Absatz 2.

(5) Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind die Zwischenprüfung, die Abschlussprüfung zum Baccalaureat und die Diplomprüfung.

(6) Prüfungen bestehen aus mehreren Fachprüfungen. Diese werden jeweils durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht.

(7) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Einzelheiten sind durch die Prüfungsordnung und den Rahmenstudienplan festgelegt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird wahrgenommen durch die von den Fachbereichen Informatik und Wirtschaftswissenschaften benannten Studienfachberaterinnen und -berater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit gemäß § 9 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten

beiden Semestern gemäß § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt. Zusätzlich werden die Studierenden auf die Studienberatung der Fachschaft hingewiesen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 der Prüfungsordnung überschreiten, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilzunehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu der jeweiligen Abschlussprüfung gemeldet haben.

(3) Es wird empfohlen, eine Fachberatung vor der Wahl eines Wahlpflichtfachs, vor Prüfungen, bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums in Anspruch zu nehmen.

(4) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Hamburg. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auf Wunsch des Ratsuchenden auch eine psychologische Beratung.

II.

Grundstudium

§ 9

Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dem Abbau von spezifischen Schwierigkeiten der Studienanfänger. Eine ein- bis zweiwöchige Arbeit in Kleingruppen, die durch Tutorinnen und Tutoren geleitet werden, soll zur sozialen Integration der Studierenden in die Universität beitragen und Anregungen zur aktiven Bewältigung von Problemen geben, die mit dem Studium und dem späteren Beruf zusammenhängen. Fragen des Studienaufbaus, der Studieninhalte, der Prüfungen und der Wahlpflichtfächer werden diskutiert und Formen des Lehrens und Lernens vorgestellt.

§ 10

Struktur des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen der Wirtschaftsinformatik auf Grundlage einschlägiger Fachinhalte der Informatik und Wirtschaftswissenschaften ein; es fördert insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen, aktiven Lernen. Die Studierenden sollen sich diejenigen Grundlagen, Methoden und Erkenntnisse aneignen sowie Bezüge zur Berufspraxis erfahren, die für alle Schwerpunktbereiche des Hauptstudiums notwendig sind. Hierbei sollen sowohl Zusammenhänge innerhalb der Informatik beziehungsweise der Wirtschaftswissenschaften wie auch die gegenseitigen Bezüge dargestellt und behandelt werden. Auswahl und Reihenfolge der Inhalte der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gestalten sich entsprechend diesen Zielen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zielvorstellungen sollen in vier Gruppen fachlich zusammengehörender Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsgruppen) erreicht werden:

1. Grundlagen der Informatik:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die formalen Grundlagen der Informatik und in Grundlagen der Praktischen und Technischen Informatik ein. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 21 SWS Vorlesungen und Übungen.

2. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften einschließlich Recht:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, einschließlich des betrieblichen Rechnungswesens, sowie in die Volkswirtschaftslehre und in das Recht der Wirtschaft ein. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 20 SWS Vorlesungen.

3. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in die softwaretechnischen, anwendungsnahen, wissenschaftstheoretischen und wirkungsanalytischen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik ein. Darüber hinaus werden praxisnahe Programmiersprachen und Betriebssysteme in Übungen und Praktika vermittelt. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 25 SWS Vorlesungen beziehungsweise Anfänger- und Proseminaren.4. Quantitative Entscheidungsmethoden der Wirtschaftsinformatik:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe führt in grundlegende Begriffe, Methoden und Erkenntnisse der Diskreten Mathematik, der Analysis, der Linearen Algebra und der Stochastik und Optimierung ein. Die Bezüge zur Informatik, Wirtschaftsinformatik und den Wirtschaftswissenschaften werden deutlich gemacht. Der Stoffumfang dieser Lehrveranstaltungsgruppe entspricht etwa 19 SWS Vorlesungen und Übungen.

(3) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Teileistungen der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erfolgt im Rahmenstudienplan.

(4) Für die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik A sind eine oder mehrere Klausuren von jeweils insgesamt vierstündiger Dauer zu schreiben. Im Wahlpflichtfach Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens sind eine oder mehrere Klausuren von jeweils insgesamt dreistündiger Dauer zu schreiben.

(5) Die Dauer der Klausur in Praktischer Informatik beträgt zwei Stunden.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt etwa 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Gesamtprüfung für jeden weiteren Prüfling um jeweils etwa 10 Minuten.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Leistungsnachweise und anderen Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sowie die Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt und im Rahmenstudienplan ausgewiesen.

III.

Hauptstudium

§ 12

Struktur des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium soll die Fähigkeit vermitteln, konkrete Problemstellungen der Praxis auf der Basis wissenschaftlich fundierter Methoden und Modelle zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu entwickeln.

(2) Das Hauptstudium zum Baccalaureat besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 40 SWS und der Abschlussarbeit zum Baccalaureat. Es umfasst:

- Vorlesungen und optional ein Seminar aus dem Gebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (etwa 10 SWS),
- eine Vorlesung aus dem Gebiet Formale Grundlagen der Informatik (2 SWS), zwei Veranstaltungen aus dem Gebiet Grundlagen von Informatiksystemen (je 4 SWS in Praktischer und Angewandter Informatik) und ein Seminar (2 SWS),
- Vorlesungen und optional ein Seminar im Gesamtumfang von etwa 10 SWS in Wirtschaftsinformatik A und zwei Grundlagenveranstaltungen aus den Studienprofilen Informatiksysteme in Organisationen und Softwaresystemtechnik im Gesamtumfang von 8 SWS in Wirtschaftsinformatik B,
- eine dreimonatige Baccalaureatsarbeit.

(3) Die für das Baccalaureat besuchten Lehrveranstaltungen und die für das Baccalaureat abgelegten Prüfungen werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit zum Baccalaureat bei der Fortführung des Studiums ohne Einschränkungen für das Diplom angerechnet.

(4) Das Hauptstudium zum Diplom besteht aus Lehrveranstaltungen sowie dem Studienprojekt im Umfang von etwa 76 SWS und der Diplomarbeit. Es umfasst dieselben Lehrveranstaltungen wie das Hauptstudium zum Baccalaureat (etwa 40 SWS) und zusätzlich:

- ein Studienprojekt (8 SWS) und nach Maßgabe der Betreuerinnen bzw. Betreuer Veranstaltungen (4 SWS) in Ergänzung zum Studienprojekt;
- Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtfach A und einem Wahlpflichtfach B mit jeweils bis zu 12 SWS;
- eine sechsmonatige Diplomarbeit.

(5) Die zulässigen Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtfachkombinationen werden entsprechend der Prüfungsordnung bestimmt.

(6) Das zweisemestrige Studienprojekt bildet den Mittelpunkt des Hauptstudiums zum Diplom. Es hat den Zweck, die bisher gelernten Methoden an einer komplexen Aufgabenstellung einzuüben sowie ihre Relevanz zu evaluieren. Das Studienprojekt ist eine Prüfungsleistung zur Diplomprüfung.

(7) Das Studienprojekt sollte im siebten und achten Semester belegt werden. Sofern kein gemeinsames Studienprojekt von Lehrenden der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften zustande kommt, sind zwei Einzelprojekte (mit je 4 SWS) zu absolvieren, die nicht aus einem Fachbereich kommen dürfen. Das Studienprojekt darf erst nach der Zwischenprüfung begonnen werden.

(8) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmenstudienplan.

§ 13

Abschlussarbeit zum Baccalaureat und Diplomarbeit

(1) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat stellt eine Prüfungsleistung zur Abschlussprüfung zum Baccalaureat, die Diplomarbeit eine Prüfungsleistung zur Diplomprüfung dar.

(2) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat bzw. die Diplomarbeit kann erst nach der Zwischenprüfung begonnen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Leistungsnachweis oder ein Seminar am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Hauptstudium nachgewiesen wird.

(3) Die Studierenden bearbeiten in der Abschlussarbeit zum Baccalaureat bzw. der Diplomarbeit selbstständig ein spezielles Thema nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden. Die durch das Thema der Arbeit angegebene Problemstellung entstammt dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften und soll so ausgerichtet sein, dass Bezüge zu den anderen Bereichen herzustellen sind. Die Studierenden haben Anspruch auf angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit zum Baccalaureat bzw. der Diplomarbeit.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit zum Baccalaureat muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung mit den

jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb von drei Monaten möglich ist.

(5) Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Bei Fortführung des Studiums nach einer erfolgreichen Prüfung zum Baccalaureat darf sich die Diplomarbeit nicht auf denselben Sachverhalt beziehen wie die Abschlussarbeit zum Baccalaureat. Die Diplomarbeit kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden.

§ 14

Abschlussprüfung zum Baccalaureat und Diplomprüfung

(1) Die Leistungsnachweise und anderen Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen im Hauptstudium sowie die Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt und im Rahmenstudienplan ausgewiesen.

(2) Die Fachprüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Grundlagen von Informatiksystemen im Hauptstudium zum Baccalaureat und zum Diplom sind identisch.

IV.

Bonuspunktesystem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

§ 15

Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge durch die Fachvertreter angekündigt. Bonuspunkte (BP) können nur in den Lehrveranstaltungen erworben werden, die gemäß § 35 Absatz 1 der Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht sind. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne der Prüfungsordnung sind Vorlesungen, Übungen und Seminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Person mit für diese Lehrveranstaltungen gleichwertiger Qualifikation. Von dem Fachbereich im Hauptstudium angebotene Vorlesungen werden in der Regel mit einer Klausur abgeschlossen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden vom Vorlesungsveranstalter oder unter der Verantwortung des Vorlesungsveranstalters von wissenschaftlichen Assistentinnen, Mitarbeiterinnen, Assistenten oder Mitarbeitern durchgeführt.

(4) Seminare werden von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Person mit für diese Lehrveranstaltungen gleichwertiger Qualifikation angeboten und setzen

die Mitarbeit der Studierenden in Form schriftlicher Hausarbeiten und mündlicher Vorträge voraus. Der Veranstalter kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen. Seminare können in der Form von Projekten abgehalten werden.

(5) Integrationsseminare sind Bestandteil des Fachs Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Sie dienen dem Streben nach ganzheitlicher Ausbildung im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Durch die Art der Aufgabenstellung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Beziehungen zwischen Teilgebieten der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre herzustellen.

(6) Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst die folgenden Stoffgebiete:

1. Absatz
2. Bilanzen
3. Finanzierung
4. Investition
5. Kosten- und Leistungsrechnung
6. Organisation und Führung
7. Planung und Entscheidung
8. Produktion und Umwelt

V.

Schlussbestimmungen

§ 16

Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Zwecks Umsetzung dieser Studienordnung erlassen die Fachbereichsräte Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemeinsam einen Rahmenstudienplan.

(2) Der Rahmenstudienplan dient der Auswahl sowie der inhaltlichen Ausgestaltung und Koordinierung der Lehrveranstaltungen und ist Basis für die Studienfachberatung.

(3) Die Studienordnung und der Rahmenstudienplan werden durch den Prüfungsausschuss fortgeschrieben und den Fachbereichsräten Wirtschaftswissenschaften und Informatik zur gemeinsamen Beschlussfassung vorgelegt.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für die Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den

Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die im Wintersemester 2002/2003 die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die bis zum Wintersemester 2002/2003 die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, gilt diese Studienordnung für das Hauptstudium, wenn sie die Anwendung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 10. April/12. Juni 2002 beantragen. Der Antrag ist inner-

halb einer Frist, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Hamburg, den 8. August 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4125